

NEUFASSUNG DER STATUTEN DES SCHACHCLUBS DÜBENDORF

NAME, SITZ UND ZWECK

Der Schachclub Dübendorf (gegründet 1946; nachstehend SCD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf. Als Mitglied des Schweizer Schachbunds und des Zürcher-Schachverbands bezweckt der SCD die Förderung des Schachsports und die Pflege der Geselligkeit. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der SCD über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

MITGLIEDSCHAFT

Aufnahme von Neumitgliedern

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Nach dem 15. Juli aufgenommene Mitglieder, ausgenommen Passiv-Supporter, haben für die laufende Saison die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.

Mitgliederkategorien

Folgende Mitgliedschaften sind im SCD möglich:

- Aktivmitglied
- Junior
- Schüler
- Passiv-Supporter
- Ehrenmitglied

Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Junior (15. – 18. Altersjahr)

Junioren sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können aber an der Generalversammlung teilnehmen. Junioren haben einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen. Schachtraining wird separat in Rechnung gestellt. Junioren werden auf Ende des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr erreicht haben, den Aktivmitgliedern zugeteilt.

Schüler (bis 15. Altersjahr)

Schüler sind nicht stimm- und wahlberechtigt und können nicht an der Generalversammlung teilnehmen. Schüler haben einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen. Schach-Training wird separat in Rechnung gestellt. Schüler werden auf Ende des Jahres, in dem sie das 15. Altersjahr erreicht haben, den Junioren zugeteilt.

Passiv-Supporter

Passiv-Supporter sind nicht stimm- und wahlberechtigt, können aber an der Generalversammlung teilnehmen. Passiv-Supporter haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Passiv-Supporter sind nicht spielberechtigt, dürfen aber an gesellschaftlichen Anlässen des SCD teilnehmen.

Ehrenmitglied

Personen, die sich um die Förderung des SCD besonders verdient gemacht haben, können durch Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds an der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit dem Tod. Im Übrigen ist ein Austritt aus dem SCD auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 31. Dezember an den Vorstand zu richten. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Fällige Ansprüche des SCD gegenüber dem austretenden Mitglied bleiben dagegen bestehen.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des SCD schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Über einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem SCD beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds. Dem Ausschluss müssen zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und muss nicht begründet werden. Die Ansprüche des SCD gegenüber einem ausgeschlossenen Mitglied bleiben bestehen.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCD nicht nachkommt, kann vom Vorstand nach zweimaliger Mahnung inkl. der darin fixierten Fristen ausgeschlossen werden. Es besteht in diesem Fall kein Rekursrecht an die Generalversammlung.

Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung beschlossen und in einem separaten Anhang zur Satzung aufgelistet.

Die Beiträge sind jährlich fällig und innert 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung.

Für die Verbindlichkeiten des SCD haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Wird der SCD aufgelöst, erfolgt dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss ZGB.

Die Auflösung des SCD kann durch die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Über die Verwendung eines allfälligen Clubvermögens beschliesst die Generalversammlung.

ORGANISATION

Organe des SCD

Die Organe des SCD sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SCD. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus durch den Vorstand schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Traktanden:

1. Appell
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters, des Jugendleiters und des Materialwarts
4. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie des Budgets
5. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
7. Jahresprogramm
8. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten sowie des übrigen Vorstands
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Statutenänderungen (bei Bedarf)
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern; andere Ehrungen (bei Bedarf)
12. Anträge des Vorstands oder der Mitglieder (bei Bedarf)

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Durchführung. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Der Präsident enthält sich der Stimme und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über Anträge der Mitglieder kann an der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bis zum 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Spielleiter, Jugendleiter, Materialwart. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Sonderkommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer zurücktretende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand ad interim ersetzt.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder an Sitzungen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des SCD.

Präsident und Kassier haben Kollektiv-Unterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Rechnungsrevisoren

Das Revisorenteam besteht aus drei, von der Generalversammlung gewählten Revisoren. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Zwei erledigen die laufenden Geschäfte, einer ist Ersatz. Diese Aufteilung rotiert jedes Jahr, so dass jeder Revisor einmal in drei Jahren als Ersatz figuriert. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

Die Revisoren haben die Rechnungsführung sowie das Budget zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie können während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des SCD vornehmen.

Den Revisoren ist es untersagt, von den bei der Ausübung ihres Mandats gemachten Wahrnehmungen einzelnen Mitgliedern oder Drittpersonen Kenntnis zu geben.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die Statuten und verpflichtet sich, alle den Spielbetrieb betreffende Vorschriften und Anordnungen zu befolgen.

Jedes Mitglied haftet gegenüber dem SCD, gegenüber anderen Mitgliedern und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15.01.2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Dübendorf,

Schachclub Dübendorf

Der Präsident

Der Aktuar